Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
gemäß § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen

Bitte lesen Sie zuerst die beiliegenden Erläuterungen und nehmen Sie erst dann die Selbsteinstufung vor!

Angaben zum Kind/zu den Kindern, das/die eine Tageseinrichtung für Kinder besucht/besuchen
(Bitte geben Sie in dieser Aufstellung auch Ihre Kinder an, die ggf. eine andere Tageseinrichtung besuchen, auch wenn diese Tageseinrichtung in einem anderen Stadt- bzw. Gemeindegebiet liegt.)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)	m/w*	Geburts-datum	Anschrift	Pflegekind?	
						ja	nein
1							
2							
3							

Zutreffendes bitte eintragen bzw. ankreuzen
* m = männlich / w = weiblich

Angaben zu der/den Tageseinrichtung(en), die von Ihrem Kind/Ihren Kindern besucht wird/werden

lfd. Nr.	Name und Träger der Kindertageseinrichtung	Aufnahme-datum	Betreuungszeiten		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.
1					
2					
3					

Zutreffendes bitte eintragen bzw. ankreuzen

☐ Integrativkind ☐ letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung

Besucht ein Geschwisterkind eine offene Ganztagsgrundschule? Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, welche OGS (Name, Ort)? _____

Angaben zu den Eltern

Eltern	Familienname	Vorname	Geburts-datum	Anschrift (falls abweichend von der des Kindes/der Kinder)
Mutter				
Vater				

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet
☐ unverheiratet zusammenlebend ☐ verwitwet
☐ getrennt lebend seit _____ ☐ geschieden seit _____

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

☐ der Eltern gemeinsam ☐ der Mutter ☐ des Vaters

Ich/Wir habe(n) der Selbsteinstufung

☐ das Einkommen des Jahres _____

☐ das aktuelle Einkommen (Brutto)

zu Grunde gelegt.

Angaben über die Einkommensverhältnisse zur Berechnung des Elternbeitrages (Zutreffendes bitte ankreuzen)	**Mutter**	**Vater**
Haben Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit? Wenn ja, reichen Sie bitte die Dezember-Lohnabrechnung des vergangenen Jahres und den letzten Steuerbescheid ein.		
Haben Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft? Wenn ja, legen Sie bitte den letzten Steuerbescheid vor.		
Haben Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen? Wenn ja, legen Sie bitte den letzten Steuerbescheid vor.		
Haben Sie steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)? Wenn ja, legen Sie bitte die Gehaltsabrechnung bzw. Bescheinigung des Arbeitgebers bei.		
Haben Sie sonstige Einkünfte? Wenn ja, welche: _____ Reichen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen hierzu ein.		
Beziehen Sie Wohngeld? Wenn ja, legen Sie bitte den entsprechenden Leistungsbescheid vor.		
Beziehen Sie Arbeitslosengeld I bzw. II oder sonstige Sozialleistungen (z. B. Krankengeld oder Sozialhilfe)? Wenn ja, legen Sie bitte den entsprechenden Leistungsbescheid bei.		
Erhalten Sie Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss? Wenn ja, legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.		
Ich/Wir erhalte(n) Steuerfreibeträge bzw. Kindergeld für _____ Kind/Kinder. Wenn ja, legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.		
Gehören Sie zur Personengruppe, die in § 3 Abs. 4 der Satzung näher beschrieben ist? (z. B. Beamte/innen, Geistliche, Abgeordnete, Professoren/innen) – s. S. 3 der Erläuterungen Wenn ja, wer? ☐ Mutter ☐ Vater		
Liegt Ihr aktuelles Einkommen auf Dauer ☐ höher oder ☐ niedriger als das Einkommen des Vorjahres? Wenn ja, reichen Sie bitte aktuelle Verdienstbescheinigungen oder Gehaltsabrechnungen von den letzten 3 Monaten ein.		

Die gesamten positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres sind anzurechnen. Bei gemeinsamer Erklärung der Eheleute sind hier die Einkünfte des Ehemannes und der Ehefrau gemeinsam einzutragen. Demnach liegt mein/unser Einkommen in der Stufe:

☐ bis 19.000 €	☐ bis 61.000 €
☐ bis 25.000 €	☐ bis 73.000 €
☐ bis 37.000 €	☐ bis 85.000 €
☐ bis 49.000 €	☐ über 85.000 €

Ich/Wir erkläre(n), dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass jede Änderung, die zu einer anderen Einstufung führt (siehe Erläuterungen), meiner Stadt/Gemeinde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 2 Absatz 8 der Elternbeitragssatzung).

Datum Unterschriften der Eltern

Hinweis zur Unterschrift:
Sollte einer der beiden Eltern zur Unterschriftsleistung nicht zur Verfügung stehen, so gilt die Unterschrift des einen Zahlungspflichtigen auch für den anderen.
In Fällen des Getrenntlebens oder nach der Scheidung ist lediglich die Unterschrift des Elternteils notwendig, bei dem das Kind/die Kinder lebt/leben.

Bitte geben Sie diese Erklärung umgehend mit Ihren Einkommensunterlagen bei der für Sie zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ab.

Bitte denken Sie an Ihre Einkommensbelege!

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 ff Sozialgesetzbuch VIII (SGB) in Verbindung mit § 2 der Elternbeitragssatzung.

Gemäß § 6 der Elternbeitragssatzung handelt ordnungswidrig, wer die obenstehenden Angaben unrichtig und/oder unvollständig macht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Soweit keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden bzw. der geforderte Einkommensnachweis nicht erbracht wird, ist gemäß § 2 Absatz 5 der Elternbeitragssatzung der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.

ERLÄUTERUNGEN

Stand: August 2015

Nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind erheben. Auf dieser Grundlage hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises eine Elternbeitragssatzung beschlossen. Danach haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Beitragspflicht bei Ferienzeiten:

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das heißt, dass auch die Ferienzeiten mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ferienzeit in der Mitte, am Anfang oder am Ende der Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht, steht. Eine form- und fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht. Es darf allerdings keine Kündigung zur Unzeit vorliegen, z.B. in den letzten Monaten vor Beginn der Schulpflicht (Urteil des OVG Münster vom 06.03.1996 Az. 16 A 275/95).

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung i.S. der Elternbeitragssatzung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Ergeben sich – ohne die Beitragsbefreiung - unterschiedlich hohe Beiträge, (z.B. durch unterschiedliche Betreuungszeiten) so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Besucht gleichzeitig ein Geschwisterkind eine offene Ganztagsgrundschule (OGS), wird der Elternbeitrag um den zu entrichtenden Beitrag für den Besuch der OGS reduziert. Sollte der Kindergartenbeitrag geringer sein als der OGS-Beitrag, so ist kein Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Elternbeitragsfreiheit im Kindergartenjahr vor der Einschulung

Das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, ist ab 01.08.2011 beitragsfrei.

Berechnung Ihres Einkommens:

Legen Sie bitte für die Erklärung die Einkünfte des Vorjahres zugrunde. Wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das des Vorjahres, ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen und es sind Einnahmen hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.).

Das **Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung** setzt sich zusammen aus:

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie steuerfrei sind (z.B. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung)

sowie dem Gewinn aus

- selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

Werbungskosten:

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist vom Bruttoeinkommen die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Sollten höhere Werbungskosten entstanden sein, so können die Werbungskosten berücksichtigt werden, die das Finanzamt anerkannt hat. Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job/450 €-Job) können keine Werbungskosten anerkannt werden, da diese Einkünfte nicht vom Arbeitnehmer versteuert werden.

Bei Personen, die **Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten** haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die anzurechnenden Einkünfte entsprechen nicht dem zu versteuernden Einkommen.

Als **Einkommen** gelten insbesondere auch

- Renten- und Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einkünfte (z.B. Mini-Job / 450 € - Job)
- Unterhaltsleistungen
- öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag...)
- Elterngeld über 300 € (auch wenn es für Geschwisterkinder gezahlt wird)
  Das **Elterngeld** ist eine Lohnersatzleistung und **wird** daher **angerechnet**, wenn es den Betrag des bisherigen Erziehungsgeldes von 300 € übersteigt bei einem Bezug von 12 Monaten bzw. 150 € bei einem Bezug von 24 Monaten.

Das **Kindergeld** zählt **nicht** zum Einkommen, der **Kinderzuschlag zählt** allerdings dazu.

Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, Geistliche, Mandatsträger) **ist ein Zuschlag von 10 %** der um die Werbungskosten bereinigten Einkünfte **hinzuzurechnen**. Wenn Sie zu der in § 3 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung (s. nächste Seite) beschriebenen Personengruppe gehören, geben Sie dies bitte in Ihrer Selbsteinstufung an.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der **steuerliche Kinderfreibetrag** vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte deshalb an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ein Freibetrag gewährt wird.

Pflegeeltern müssen einen Elternbeitrag nach der zweiten Beitragsstufe (19.001 € bis 25.000 €) leisten, wenn ihnen für das Pflegekind ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird; es sei denn, ihr Einkommen liegt unter 19.000 €.

Alle Angaben müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden!

Als Nachweis dienen

- der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes für das Vorjahr
- die Lohn- /Gehaltsabrechnung des Monats Dezember
- der Renten- / Wohngeldbescheid
- der Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters über Arbeitslosengeld
- alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen

Eltern, die sich in die **höchste Einkommensgruppe** einstufen (über 85.000 €), brauchen keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit den §§ 82 - 85 und §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) nicht zugemutet werden kann. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Sozialamt) oder direkt beim Kreisjugendamt Gummersbach (Abt. 51/14).

Bezieher von Arbeitslosengeld II müssen nur dann einen Elternbeitrag zahlen, wenn Ihre Jahres-Einkünfte über 19.000 € liegen. Bei der Berechnung der Einkünfte werden nur die öffentlichen Leistungen, die die Eltern und das betreute Kind erhalten, anteilig angerechnet. Die Leistungen, die evtl. Geschwisterkinder erhalten, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Auszug aus der Elternbeitragssatzung des Oberbergischen Kreises

§ 2 Elternbeiträge

Abs. 1 Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten

Abs. 2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt Elternbeiträge pro Kind. Zum Zwecke der Erhebung dieser Beiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme-, Änderungs- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Abs. 3 Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder eine Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes nicht berührt.

Abs. 4 Für das Mittagessen kann der Träger ein gesondertes Entgelt verlangen.

Abs. 5 Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Abs. 6 Im Fall des Abs. 5 S. 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Abs. 5 S. 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

Abs. 7 Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

Abs. 8 Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3 Berechnung der Elternbeiträge

Abs. 1 Einkommen i.S. dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 u. 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Abs. 2 Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Abs. 3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Abs. 4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Abs. 5 Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

Abs. 6 Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünfte auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in dieser Satzung zwecks Zuordnung in die entsprechende Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder seiner Mitwirkungspflicht nach § 2 Abs. 8 S. 1 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.

Elternbeiträge

nach § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung
des Oberbergischen Kreises

Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung werden nach folgender Tabelle erhoben:

	Kinder **ab** 2 Jahre			Kinder **unter** 2 Jahre		
	Betreuungszeiten			Betreuungszeiten		
Einkommens-stufe	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	22,00 €	25,00 €	35,00 €	26,00 €	30,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	39,00 €	43,00 €	61,00 €	47,00 €	52,00 €	73,00 €
bis 49.000 €	65,00 €	73,00 €	101,00 €	78,00 €	88,00 €	122,00 €
bis 61.000 €	106,00 €	118,00 €	161,00 €	128,00 €	142,00 €	194,00 €
bis 73.000 €	144,00 €	160,00 €	219,00 €	173,00 €	182,00 €	263,00 €
bis 85.000 €	179,00 €	195,00 €	265,00 €	204,00 €	215,00 €	292,00 €
über 85.000 €	209,00 €	220,00 €	290,00 €	230,00 €	242,00 €	319,00 €

Haben Sie noch Fragen?

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen helfen Ihnen die nachstehend angeführten Sachbearbeiter der Städte und Gemeinden gerne weiter:

Stadt Bergneustadt	Frau Rothstein	Tel. (02261) 404-216
Gemeinde Engelskirchen	Frau Danz Frau Miebach	Tel. (02263) 83-119 Tel. (02263) 83-137
Stadt Hückeswagen	Frau Ziobro	Tel. (02192) 88-273
Gemeinde Lindlar	Frau Iwanowicz	Tel. (02266) 96-313
Gemeinde Marienheide	Frau Offermann	Tel. (02264) 4044-152
Gemeinde Morsbach	Frau Groß	Tel. (02294) 699-333
Gemeinde Nümbrecht	Frau Altwicker	Tel. (02293) 302-176
Gemeinde Reichshof	Frau Himmeröder	Tel. (02296) 801-322
Stadt Waldbröl	Frau Krohn	Tel. (02291) 85-221